

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung vom
14. Februar 2005

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

14.02.2010

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.1-25/10

Zulassungsnummer:

Z-17.1-28

Geltungsdauer bis:

13. Februar 2015

Antragsteller:

Xella Deutschland GmbH
Dr.-Hammacher-Straße 49
47119 Duisburg

Zulassungsgegenstand:

**Geschosshohe tragende Porenbeton-Wandelemente W
(System-Wandelemente) und Porenbeton-Wandtafeln W
aus unbewehrtem, dampfgehärtetem Porenbeton
der Festigkeitsklassen 2, 4 und 6**

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden. Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-28 vom 14. Februar 2005.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Der Antragsteller der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird geändert in Xella Deutschland GmbH, Dr. Hammacher Straße 49, 47119 Duisburg.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung von geschosshohen tragenden Porenbeton-Wandelementen W, bezeichnet als System-Wandelemente, sowie geschosshohen tragenden Porenbeton-Wandtafeln W aus unbewehrtem, dampfgehärtetem Porenbeton.

Die Porenbeton-Wandelemente W und die Porenbeton-Wandtafeln W werden in den Festigkeitsklassen 2, 4 und 6 hergestellt.

Die Porenbeton-Wandtafeln W werden werkmäßig aus mehreren Porenbeton-Wandelementen W als Fertigbauteile vorgefertigt.

Die Wandelemente und Wandtafeln dürfen nur in den folgenden Werken hergestellt werden:

Xella Deutschland GmbH
Landstraße 51
D-04838 Laußig

Xella Deutschland GmbH
Hermann-Schlüter-Straße 3
D-27356 Rotenburg/Wümme

Die Nachweise bzw. Maßnahmen für die erforderliche Sicherheit bei Lagerung, Transport und Montage der Wandelemente und Wandtafeln im Herstellwerk, beim Transport zur Baustelle und auf der Baustelle sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; sie sind in jedem Einzelfall zu führen bzw. festzulegen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einwirkungen

Die Bauart darf für tragende und aussteifende Außen- und Innenwände nur bei Gebäuden mit vorwiegend ruhenden Einwirkungen gemäß DIN 1055-100:2001-03 - Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln-, bei Fabriken und Werkstätten jedoch nur bei solchen mit leichtem Betrieb, verwendet werden.

1.2.2 Geschosshöhen

Die Bauart darf für tragende und aussteifende Außen- und Innenwände unter den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Gebäudeaussteifung, verwendet werden für:

- a) alle Geschosse von Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen mit oder ohne ausgebautem Dachgeschoss,
- b) die obersten zwei Geschosse von mehrgeschossigen Gebäuden, wenn die darunter befindlichen Geschosse aus anderen massiven Wandbauarten (z. B. aus Mauerwerk) errichtet sind und wenn die gesamte Gebäudehöhe nicht mehr als 20 m über Gelände beträgt,
- c) das oberste Geschoss von mehrgeschossigen massiven Gebäuden, die weniger als 14 Vollgeschosse haben und deren Gebäudehöhe nicht mehr als 40 m über Gelände beträgt.



1.2.3 Anwendung der Bauart in Erdbebengebieten

Die Bauart darf in Erdbebengebieten der Zonen 2 und 3 nach DIN 4149:2005-04 - Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten - nur angewendet werden, wenn es sich um Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen handelt. Abweichend von DIN 4149:2005-04, Abschnitt 7, darf auf einen rechnerischen Nachweis nicht verzichtet werden.

1.2.4 Anwendung der Porenbeton-Wandelemente W im Schornsteinbereich

Die Porenbeton-Wandelemente W dürfen mit Ausnahme der Außenschale von mehrschaligen Hausschornsteinen nicht zur Herstellung von Schornsteinmauerwerk verwendet werden.

2. Die Anlagen 1 bis 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Im linken unteren Schriftfeld wird

"Xella Porenbeton GmbH
Hornstrasse 3
D-80797 München"

ersetzt durch

"Xella Deutschland GmbH
Dr. Hammacher Straße 49
47119 Duisburg".

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt

